



Landkreis Oberhavel  
Zugelassener kommunaler Träger

Jobcenter Oberhavel

# Handlungsrichtlinie

zur Übernahme von Bedarfen  
für Unterkunft und Heizung im Rahmen  
der Umsetzung des SGB II, SGB XII und AsylbLG  
vom 10.11.2016

## Handlungsrichtlinie zur Übernahme von Bedarfen für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Umsetzung des SGB II, SGB XII und AsylbLG

vom 10.11.2016

### Gliederung

1.	Grundlegendes	2
2.	Grundsätze der Leistungsgewährung durch den Landkreis Oberhavel	2
3.	Der örtliche Wohnungsmarkt im Landkreis Oberhavel	2
4.	Die Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft	3
4.1.	Die Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft innerhalb der einzelnen Wohnungsmärkte	3
4.2.	Besonderheiten bei der Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft	5
4.2.1.	Mindestgröße des Wohnraumes bei Schwangerschaft	5
4.2.2.	Notwendigkeit von barrierefreiem Wohnraum	5
4.2.3.	Zumutbarer Suchbereich für angemessenen Wohnraum	6
4.2.4.	Unterbringung in besonderen Wohnformen	6
5.	Angemessenheit der Heizkosten - Stufenprüfung	6
5.1.	Bestimmung der maximalen Angemessenheit der Heizkosten für Erdöl, Erdgas und Fernwärme in der 2. Prüfungsstufe nach dem „Bundesweiten Heizspiegel“ 2016	7
5.2.	Bestimmung der maximalen Angemessenheit der Heizkosten bei Kohle-, Holz-Strom- und Flüssiggasheizung in der 2. Prüfungsstufe	8
5.3.	Dynamische Anpassung an den aktuellen „Bundesweiten Heizspiegel“	9
6.	Gesamtangemessenheitsgrenze (Bruttowarmmiete)	9
7.	Inkrafttreten	10

## **1. Grundlegendes**

Auf Grundlage des § 22 SGB II sowie der §§ 35 und 42 SGB XII werden zur Beurteilung der Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und dem SGB XII, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Oberhavel haben, die nachfolgenden Festlegungen getroffen.

Die Festlegungen gelten für Leistungsberechtigte nach den §§ 1 i. V. m. 3 Abs. 2 Satz 4 AsylbLG entsprechend.

Die festgesetzten Mietobergrenzen wurden durch eine Datenerhebung ermittelt. Hierzu wurden Datenerhebungen bei Vermietern des Landkreises Oberhavel durchgeführt, d. h. bei den Wohnungsunternehmen und Hausverwaltungen, die einen signifikanten Mietwohnungsbestand haben. Zudem wurden die vom Landkreis Oberhavel in tatsächlicher Höhe übernommenen Mietzahlungen bei der Datenerhebung berücksichtigt.

Die Handlungsrichtlinie soll der einheitlichen und rechtmäßigen Anwendung des Gesetzes dienen.

## **2. Grundsätze der Leistungsgewährung durch den Landkreis Oberhavel**

(1) Alle übernahmefähigen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II, nach § 35 SGB XII bzw. nach § 3 Abs. 2 Satz 4 AsylbLG - insbesondere Mietzahlungen, eigenheimbezogene Betriebskostenausgaben und Aufwendungen für Schuld- oder Erbbauzinsen, Heizkostenaufwendungen, anfallende Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten - werden grundsätzlich kopfanteilig für alle Mitglieder der Bedarfs- und Haushaltsgemeinschaft erbracht und entsprechend dieses Anteils gegenüber jedem einzelnen Leistungsberechtigten gewährt; nur die Auszahlung erfolgt gegenüber dem Vertreter der Bedarfsgemeinschaft oder anderen Empfangsberechtigten.

Als Aufwendungen für die Unterkunft gelten grundsätzlich alle tatsächlich anfallenden Kosten, die mit der Unterkunft und dem Grundbedürfnis Wohnen unmittelbar und untrennbar verbunden sind.

(2) Sind Aufwendungen für Unterkunft und Heizung kopfanteilig an Personen einer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft zu erbringen, die Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem AsylbLG beziehen, erbringt der jeweils zuständige Leistungsträger die Leistungen für Aufwendungen für Unterkunft und Heizung entsprechend kopfanteilig für die jeweilige Person. Sind Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nicht kopfanteilig zu verteilen, erbringt der jeweils zuständige Leistungsträger die nach den für ihn maßgeblichen Vorschriften zu berücksichtigenden Bedarfe.

## **3. Der örtliche Wohnungsmarkt im Landkreis Oberhavel**

Als regional abgegrenzter örtlicher Wohnungsmarkt gelten die Gebiete folgender Gemeinden:

1. Kremmen, Oberkrämer, Velten und Leegebruch
2. Hohen Neuendorf, Glienicke/Nordbahn, Mühlenbecker Land, Birkenwerder, („S-Bahn-Gemeinden“ genannt), Hennigsdorf und Oranienburg
3. Zehdenick,
4. Liebenwalde und Löwenberger Land,
5. Amt Gransee und Gemeinden sowie Fürstenberg.

#### 4. Die Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft

(1) Die Frage der Angemessenheit von Unterkunfts- und Heizkosten ist für Wohneigentümer und Mieter grundsätzlich nach einheitlichen Kriterien zu beantworten (vgl. das Urteil des BSG vom 15.04.2008 - B 14/7b AS 34/06 R). Als Richtwerte gelten daher sowohl für Mietwohnraum als auch für Wohneigentum die nachfolgend festgelegten Werte für die Bruttokaltmiete und die Heizkosten gleichermaßen auf den einzelnen örtlichen Wohnungsmärkten als angemessen.

(2) Entsprechend der vom Bundessozialgericht (BSG) vertretenen erweiterten Produkttheorie (vgl. das Urteil des BSG vom 19.10.2010 - B 14 AS 50/10 R) gelten Aufwendungen für die Unterkunft als angemessen, soweit sie das sich aus den Faktoren "abstrakt angemessene Wohnfläche" und "angemessene Grundmiete zuzüglich angemessene Betriebskosten pro Quadratmeter" ergebende Produkt (Bruttokaltmiete) nicht überschreiten.

##### 4.1. Die Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft innerhalb der einzelnen Wohnungsmärkte

Als angemessene Aufwendungen für die Unterkunft (ohne Heizkosten) gelten nachfolgende Werte:

###### angemessene Unterkunfts-kosten in **Kremmen, Oberkrämer, Velten und Leegebruch**

Personenanzahl	angemessene Wohnfläche in m <sup>2</sup>	Richtwert Grundmiete in € / m <sup>2</sup>	Richtwert Grundmiete gesamt bezogen auf die angemessene Wohnfläche in €	Richtwert kalte Betriebskosten in € / m <sup>2</sup>	Richtwert kalte Betriebskosten bezogen auf die angemessene Wohnfläche in €	Bruttokaltmiete in € (aufgerundet)
1	50,00	4,63	231,50	1,20	60,00	292,00
2	65,00	4,62	300,30	1,20	78,00	379,00
3	80,00	4,56	364,80	1,25	100,00	465,00
4	90,00	4,69	422,10	1,27	114,30	537,00
5	100,00	4,05	405,00	1,33	133,00	538,00
6	110,00	4,05	445,50	1,33	146,30	592,00
7	120,00	4,05	486,00	1,33	159,60	646,00
8	130,00	4,05	526,50	1,33	172,90	700,00
9	140,00	4,05	567,00	1,33	186,20	754,00
10	150,00	4,05	607,50	1,33	199,50	807,00
11	160,00	4,05	648,00	1,33	212,80	861,00
12	170,00	4,05	688,50	1,33	226,10	915,00
13	180,00	4,05	729,00	1,33	239,40	969,00
14	190,00	4,05	769,50	1,33	252,70	1023,00
15	200,00	4,05	810,00	1,33	266,00	1076,00

###### **Hohen Neuendorf, Glienicke/Nordbahn, Mühlenbecker Land, Birkenwerder („S-Bahn-Gemeinden“ genannt), Hennigsdorf und Oranienburg**

Personenanzahl	angemessene Wohnfläche in m <sup>2</sup>	Richtwert Grundmiete in €	Richtwert Grundmiete gesamt bezogen auf die angemessene Wohnfläche in €	Richtwert kalte Betriebskosten in € / m <sup>2</sup>	Richtwert kalte Betriebskosten bezogen auf die angemessene Wohnfläche in €	Bruttokaltmiete in € (aufgerundet)
1	50,00	5,19	259,50	1,37	68,50	328,00
2	65,00	4,96	322,40	1,24	80,60	403,00
3	80,00	4,90	392,00	1,27	101,60	494,00
4	90,00	5,14	462,60	1,28	115,20	578,00

5	100,00	5,66	566,00	1,22	122,00	688,00
6	110,00	5,66	622,60	1,22	134,20	757,00
7	120,00	5,66	679,20	1,22	146,40	826,00
8	130,00	5,66	735,80	1,22	158,60	895,00
9	140,00	5,66	792,40	1,22	170,80	964,00
10	150,00	5,66	849,00	1,22	183,00	1032,00
11	160,00	5,66	905,60	1,22	195,20	1101,00
12	170,00	5,66	962,20	1,22	207,40	1170,00
13	180,00	5,66	1018,80	1,22	219,60	1239,00
14	190,00	5,66	1075,40	1,22	231,80	1308,00
15	200,00	5,66	1132,00	1,22	244,00	1376,00

#### angemessene Unterkunftskosten in **Zehdenick**

Personenanzahl	angemessene Wohnfläche in m <sup>2</sup>	Richtwert Grundmiete in €	Richtwert Grundmiete gesamt bezogen auf die angemessene Wohnfläche in €	Richtwert kalte Betriebskosten in € / m <sup>2</sup>	Richtwert kalte Betriebskosten bezogen auf die angemessene Wohnfläche in €	Bruttokaltmiete in € (aufgerundet)
1	50,00	4,78	239,00	1,04	52,00	291,00
2	65,00	4,59	298,35	1,03	66,95	366,00
3	80,00	4,59	367,20	1,10	88,00	456,00
4	90,00	4,58	412,20	1,10	99,00	512,00
5	100,00	4,12	412,00	0,92	92,00	504,00
6	110,00	4,12	453,20	0,92	101,20	555,00
7	120,00	4,12	494,40	0,92	110,40	605,00
8	130,00	4,12	535,60	0,92	119,60	656,00
9	140,00	4,12	576,80	0,92	128,80	706,00
10	150,00	4,12	618,00	0,92	138,00	756,00
11	160,00	4,12	659,20	0,92	147,20	807,00
12	170,00	4,12	700,40	0,92	156,40	857,00
13	180,00	4,12	741,60	0,92	165,60	908,00
14	190,00	4,12	782,80	0,92	174,80	958,00
15	200,00	4,12	824,00	0,92	184,00	1008,00

#### angemessene Unterkunftskosten in **Liebenwalde und Löwenberger Land**

Personenanzahl	angemessene Wohnfläche in m <sup>2</sup>	Richtwert Grundmiete in €	Richtwert Grundmiete gesamt bezogen auf die angemessene Wohnfläche in €	Richtwert kalte Betriebskosten in € / m <sup>2</sup>	Richtwert kalte Betriebskosten bezogen auf die angemessene Wohnfläche in €	Bruttokaltmiete in € (aufgerundet)
1	50,00	4,36	218,00	1,19	59,50	278,00
2	65,00	4,13	268,45	1,14	74,10	343,00
3	80,00	4,04	323,20	1,37	109,60	433,00
4	90,00	4,04	363,60	1,37	123,30	487,00
5	100,00	4,04	404,00	1,37	137,00	541,00
6	110,00	4,04	444,40	1,37	150,70	596,00
7	120,00	4,04	484,80	1,37	164,40	650,00
8	130,00	4,04	525,20	1,37	178,10	704,00
9	140,00	4,04	565,60	1,37	191,80	758,00

10	150,00	4,04	606,00	1,37	205,50	812,00
11	160,00	4,04	646,40	1,37	219,20	866,00
12	170,00	4,04	686,80	1,37	232,90	920,00
13	180,00	4,04	727,20	1,37	246,60	974,00
14	190,00	4,04	767,60	1,37	260,30	1028,00
15	200,00	4,04	808,00	1,37	274,00	1082,00

#### angemessene Unterkunftskosten in **Amt Gransee und Gemeinden sowie Fürstenberg**

Personenanzahl	angemessene Wohnfläche in m <sup>2</sup>	Richtwert Grundmiete in €	Richtwert Grundmiete gesamt bezogen auf die angemessene Wohnfläche in €	Richtwert kalte Betriebskosten in € / m <sup>2</sup>	Richtwert kalte Betriebskosten bezogen auf die angemessene Wohnfläche in €	Bruttokaltmiete in € (aufgerundet)
1	50,00	4,55	227,50	0,95	47,50	275,00
2	65,00	4,42	287,30	0,95	61,75	350,00
3	80,00	4,31	344,80	0,96	76,80	422,00
4	90,00	4,61	414,90	0,96	86,40	502,00
5	100,00	4,51	451,00	0,93	93,00	544,00
6	110,00	4,51	496,10	0,93	102,30	599,00
7	120,00	4,51	541,20	0,93	111,60	653,00
8	130,00	4,51	586,30	0,93	120,90	708,00
9	140,00	4,51	631,40	0,93	130,20	762,00
10	150,00	4,51	676,50	0,93	139,50	816,00
11	160,00	4,51	721,60	0,93	148,80	871,00
12	170,00	4,51	766,70	0,93	158,10	925,00
13	180,00	4,51	811,80	0,93	167,40	980,00
14	190,00	4,51	856,90	0,93	176,70	1034,00
15	200,00	4,51	902,00	0,93	186,00	1088,00

Soweit die abstrakt angemessene Bruttokaltmiete eines Mehrpersonenhaushalts geringer ist, als diejenige des größtmäßig um eine Person kleineren Haushalts, gilt die abstrakt angemessene Bruttokaltmiete des kleineren Haushalts.

## 4.2. Besonderheiten bei der Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft

### 4.2.1. Mindestgröße des Wohnraums bei Schwangerschaft

Nach der 12. Schwangerschaftswoche wird bei der Bestimmung der Angemessenheit eine weitere Person (das zu erwartende Kind) berücksichtigt.

### 4.2.2. Notwendigkeit von barrierefreiem Wohnraum

Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (Bruttowarmmiete) gelten bei Personen, die auf barrierefreie Wohnungen angewiesen sind, im Einzelfall auch dann als angemessen, wenn die maßgeblichen Angemessenheitswerte nur in vertretbarem Umfang überschritten werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die betroffenen Personen tatsächlich barrierefreie Unterkünfte bewohnen.

#### **4.2.3. Zumutbarer Suchbereich für angemessenen Wohnraum**

Sind die Aufwendungen der Unterkunft und Heizung unangemessen hoch, ist der Leistungsberechtigte verpflichtet, seine Kosten auf das angemessene Maß zu senken. Die Aufwendungen sind durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch Vermietung, durch einen Wohnungswechsel oder auf sonstige Weise, zu reduzieren.

Weist der Leistungsberechtigte jedoch nach, dass innerhalb seines zumutbaren Suchbereichs kein angemessener Wohnraum zu finden ist, werden seine Kosten für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher bzw. in der Höhe berücksichtigt, in welcher durch das Jobcenter Oberhavel die Anmietung kostengünstigen Wohnraums belegbar (aktenkundig) als möglich angesehen wird. Weist der Leistungsberechtigte das Fehlen angemessenen Wohnraums nicht in dem geforderten Umfang nach, werden vom Jobcenter Oberhavel nur noch die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen.

Hinsichtlich des zumutbaren Suchbereichs gilt:

- Lebt der Leistungsberechtigte bereits in einer eigenen Wohnung in Oberhavel, ist von einem gefestigten sozialen Umfeld auszugehen. Der zumutbare Suchbereich ist jeweils der Wohnungsmarkt der aktuellen Richtlinie.
- Verfügt der Leistungsberechtigte noch über keine Wohnung in Oberhavel und möchte diese erstmalig beziehen, ist von einem gefestigten sozialen Umfeld grundsätzlich noch nicht auszugehen. Damit ist der gesamte Bereich Oberhavel als zumutbarer Suchbereich für angemessenen Wohnraum zu betrachten (denn mangels gefestigten sozialen Umfelds kann keine soziale Entwurzelung drohen).

Vorstehendes greift entsprechend bei Wohnungssuche wegen Auszugs aus einer besonderen Wohnform nach Ziffer 4.2.4.

#### **4.2.4. Unterbringung in besonderen Wohnformen**

Die tatsächlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung gelten bei Unterbringung in

- einem Frauenhaus
- einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 Abs. 1 AsylG oder
- einer vergleichbaren Einrichtung

grundsätzlich als angemessen.

Bei Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft gelten die tatsächlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung für einen Übergangszeitraum von sechs Monaten als angemessen. Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt Ziffer 4.2.3.

### **5. Angemessenheit der Heizkosten - Stufenprüfung**

Die Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten erfolgt grundsätzlich in einer von der Prüfung der Angemessenheit der Bedarfe der Unterkunft unabhängigen gesonderten dreistufigen Prüfung.

#### **1. Stufe der Prüfung:**

In einer ersten Stufe erfolgt die Beurteilung der Angemessenheit danach, ob das Produkt aus der abstrakt angemessenen Wohnfläche und dem im Rahmen einer durch den Landkreis Oberhavel hierzu in Auftrag gegebenen Datenerhebung ermittelten Wert für angemessene Heizkosten/Jahr - abhängig vom jeweils verwendeten Energieträger - pro Quadratmeter für den jeweiligen abgegrenzten örtlichen Wohnungsmarkt überschritten wird. Wird dieser Wert nicht überschritten, gelten die Heizkosten in diesem Fall ohne weitere Prüfung als angemessen (Nichtprüfungsgrenze).

Energieträger	Kosten in EURO je m <sup>2</sup> /Jahr
Heizöl	15,48
Erdgas	12,60
Flüssiggas	15,72
Fernwärme	16,32
Sonstige Energieträger (Kohle, Strom, Holz):	11,40

## **2. Stufe der Prüfung:**

Wird der Wert der ersten Stufe bei dieser Prüfung überschritten, ist in einer zweiten Stufe zu prüfen, ob der dem aktuellen „Bundesweiten Heizspiegel“ zu entnehmende Wert für „zu hohe“ Heizkosten (bezogen auf den jeweiligen Energieträger und die Größe der Wohnanlage) pro Quadratmeter abstrakt angemessener Wohnfläche überschritten wird. Sofern der entsprechende Wert aus dem aktuellen „Bundesweiten Heizspiegel“ nicht überschritten wird, gilt die widerlegbare Vermutung, dass die Heizkosten (noch) angemessen sind. Die Beweislast für die Widerlegung der Vermutung trifft den Landkreis Oberhavel als zuständigen Leistungsträger.

## **3. Stufe der Prüfung:**

Bei Überschreitung der entsprechenden Werte aus dem aktuellen „Bundesweiten Heizspiegel“ für „zu hohe“ Heizkosten (bezogen auf den jeweiligen Energieträger und die Größe der Wohnanlage), gilt die widerlegbare Vermutung, dass diese Kosten grundsätzlich unangemessen sind. In dieser dritten Stufe ist sodann zu prüfen, ob individuelle Gründe vorliegen, dass Heizkosten, die die entsprechenden Werte aus dem aktuellen „Bundesweiten Heizspiegel“ für „zu hohe“ Heizkosten (bezogen auf den jeweiligen Energieträger und die Größe der Wohnanlage) überschreiten, dennoch als angemessen anzuerkennen sind. Die Beweislast für die Behauptung der Angemessenheit und für die dieser Behauptung zugrundeliegenden Gründe trifft den oder die betreffenden Leistungsberechtigten, die sich hierauf berufen.

### **5.1. Bestimmung der maximalen Angemessenheit der Heizkosten für Heizöl, Erdgas und Fernwärme in der 2. Prüfungsstufe nach dem „Bundesweiten Heizspiegel“ 2016**

(1) Der Grenzwert für die Angemessenheit der Heizkosten für Heizöl, Erdgas und Fernwärme ist das Produkt aus dem aktuellen „Bundesweiten Heizspiegel“ (vgl. das Urteil des BSG vom 02.07.2009 – B 14 AS 36/08 R) zu entnehmenden Wert, der auf "zu hohe" Heizkosten bezogen auf den jeweiligen Energieträger und die Größe der Wohnanlage hindeutet, und dem Wert, der sich für den Haushalt des Leistungsberechtigten als abstrakt angemessene Wohnfläche ergibt. Insofern wird der Wert für „zu hohe“ Heizkosten nur bezogen auf die angemessene Quadratmeterzahl zu Grunde gelegt, was bereits ein Korrektiv hinsichtlich der Höhe der Heizkosten darstellt, zugleich aber auch die Vergleichbarkeit der Heizkosten mit denen einer typischerweise angemessenen Wohnung ermöglicht.

(2) Hierbei ist je nach Brennstoff und Gesamtwohnfläche des Wohngebäudes aus der rechten Spalte der nachfolgenden Tabelle der jeweilige Wert für die „Kosten in EURO je m<sup>2</sup>/Jahr“ zu entnehmen und mit dem Wert der für die Bedarfsgemeinschaft abstrakt angemessenen Wohnfläche zu multiplizieren. Hieraus ergibt sich der Jahreswert für die Angemessenheit der Heizkosten. Entsteht der Heizkostenbedarf monatlich ist dieser Wert zu zwölfteln. Entsteht der Bedarf lediglich in größeren zeitlichen Abständen (z.B. zweimonatliche Zahlung) ist der Wert



sowohl entsprechend anteilig zu berechnen, zu bewilligen als auch auszuzahlen. Es gelten nachfolgende Werte:

Energieträger	Verbrauch kWh* je m <sup>2</sup> / Jahr	Gebäudefläche* in m <sup>2</sup>	Kosten in EURO je m <sup>2</sup> / Jahr
Heizöl	252	– 250	16,30
	245	251 – 500	15,60
	239	501 – 1.000	15,00
	236	> 1.000	14,60
Erdgas	261	– 250	19,20
	252	251 – 500	18,20
	242	501 – 1.000	17,30
	236	> 1.000	16,80
Fernwärme	234	– 250	23,00
	224	251 – 500	21,80
	215	501 – 1.000	20,80
	209	> 1.000	20,10

\* Der Heizenergieverbrauch kann in Litern, m<sup>3</sup> oder kWh angegeben sein. Sollte der Wert nicht bereits in kWh dargestellt sein, gilt: 1 Liter Heizöl bzw. 1 m<sup>3</sup> Erdgas entspricht jeweils 10 kWh. Die Gebäudefläche (gemeint ist die Gesamfläche des Gebäudes, nicht der einzelnen Wohnung) ist der Heizkostenabrechnung zu entnehmen. Sie wird dort auch z. T. „Wohnfläche“, „beheizte Wohnfläche“, „Nutzfläche“ oder Ähnliches bezeichnet. Die angegebenen Werte basieren auf dem „Bundesweiten Heizspiegel“ 2016.

(3) Solange die tatsächlichen Heizkosten die Obergrenze aus dem Produkt des Wertes für „zu hohe“ Heizkosten mit der abstrakt angemessenen Wohnfläche (in Quadratmetern) nicht überschreiten, gelten die Heizkosten als angemessen. Es besteht insoweit eine Vermutung für die Angemessenheit der Heizkosten zugunsten des Leistungsberechtigten.

(4) Überschreiten die Heizkosten das Produkt des Wertes für „zu hohe“ Heizkosten mit der abstrakt angemessenen Wohnfläche (in Quadratmetern), so wird widerlegbar vermutet, dass die Heizkosten unangemessen hoch sind. Dem Leistungsberechtigten ist jedoch Gelegenheit zu geben, Gründe vorzutragen, woraus sich ergibt, dass seine Heizkosten das Produkt des Wertes für „zu hohe“ Heizkosten mit der angemessenen Wohnfläche (in Quadratmetern) überschreiten.

Soweit im Einzelfall tatsächlich berechtigte und besondere Gründe vorliegen, die zwangsläufig zu einem Heizkostenbedarf führen, der die Grenze der vermuteten Angemessenheit übersteigt, so können auch die diese Grenze übersteigenden Heizkosten als im Einzelfall angemessener Bedarf anerkannt werden. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bereits der Grenzwert der vermuteten Angemessenheit von „zu hohen“ Heizkosten ausgeht, also Gebäuden ohne besondere Wärmeisolierung. Für das Vorliegen der besonderen Gründe ist der Leistungsberechtigte beweispflichtig.

## 5.2. Bestimmung der maximalen Angemessenheit der Heizkosten bei Kohle-, Holz- Strom- und Flüssiggasheizung in der 2. Prüfungsstufe

(1) Die Bestimmung der angemessenen Mengen an den Brennstoffen: Kohle, Holz und Strom orientiert sich an der Rechtsprechung des BSG, vgl. Punkt 5.1. Absatz 2. Danach sind unter Berücksichtigung der verschiedenen Wirkungsgrade und Heizwerte die folgenden Mengen an Heizmaterial bei Kohle, Strom und Holz als angemessen anzusehen:

	Gebäudefläche* in m <sup>2</sup>	Verbrauch je m <sup>2</sup> / Jahr*
Braunkohlebriketts	– 250	64,35 kg
	251 – 500	61,60 kg
	501 – 1.000	59,13 kg
	> 1.000	57,48 kg
Stromheizung	– 250	245,70 kW/h
	251 – 500	235,20 kW/h
	501 – 1.000	225,75 kW/h
	> 1.000	219,45 kW/h
Holzheizung	– 250	83,80 kg
	251 – 500	80,22 kg
	501 – 1.000	77,00 kg
	> 1.000	74,85 kg
Flüssiggas**	- 250	20,18 kg
	251 - 500	19,32 kg
	501 – 1.000	18,54 kg
	> 1.000	18,03 kg

\* Die angemessenen Mengen (Verbrauch je m<sup>2</sup> / Jahr) an den o. g. Brennstoffen entsprechen vom Brennwert der Fernwärme unter Berücksichtigung des „Bundesweiten Heizspiegels“ 2016 und der unterschiedlichen Wirkungsgrade der Brennstoffe.

\*\* 1 kg Flüssiggas = 1,96 l (1 l = 0,51 kg)  
1 m<sup>3</sup> gasförmiges Flüssiggas = 3,93 Liter flüssiges Flüssiggas

(2) Ziffer 5.1. Absatz 2-4 gilt entsprechend.

### 5.3. Dynamische Anpassung an den aktuellen „Bundesweiten Heizspiegel“

Eine Anpassung der Tabellenwerte in den Ziffern 5.1. Abs. 2 und 5.2. Abs. 1 entsprechend dem jeweils aktuellen „Bundesweiten Heizspiegel“ erfolgt im Wege eines dynamisch anzupassenden Arbeitshinweises.

### 6. Gesamtangemessenheitsgrenze (Bruttowarmmiete)

Im Falle der Überschreitung der sich für Bruttokaltmiete und/oder Heizkosten jeweils ergebenden o. a. Angemessenheitswerte gelten die jeweiligen Aufwendungen grundsätzlich als angemessen, soweit geringe Heizkosten den unangemessenen Teil der Bruttokaltmiete (oder umgekehrt) auffangen.

I. S. d. § 22 Abs. 10 SGB II n. F. ist hierbei eine Gesamtangemessenheitsgrenze bestehend aus den Summanden „abstrakt angemessene Bruttokaltmiete“ und „abstrakt angemessene Heizkosten“ zu bilden. Die abstrakt angemessenen Heizkosten werden in der Regel Ziffer 5.1. und 5.2. bzw. dem dynamisch anzupassenden Arbeitshinweis lt. Ziffer 5.3. entnommen.

Sind die angemessenen Heizkosten der ersten Stufe (Ziffer 5.) höher, als diejenigen der zweiten Stufe bzw. des „Bundesweiten Heizspiegels“ (Ziffern 5.1.-5.3.), sind die angemessenen Heizkosten der ersten Stufe zu berücksichtigen.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Handlungsrichtlinie tritt am **01.01.2017** in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Handlungsrichtlinie tritt die Handlungsrichtlinie zur Übernahme von Bedarfen für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Umsetzung des SGB II, des SGB XII und des AsylbLG vom 17.05.2016 außer Kraft.

Garske  
Dezernent für Arbeit und Gesundheit